

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Guteborn (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993(GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guteborn in ihrer Sitzung am 16. November 2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

#### **§ 2 Befreiungen**

Steuerfrei sind:

1. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußball, Bowlingbahnen, Dart.
2. das Halten von Apparaten nach § 1 Punkt 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Spielgeräte (Aufsteller).

## **§ 4 Besteuerung von Apparaten**

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnliche Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	7,00 Euro

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

409,00 Euro

2. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **§ 5 Abweichende Besteuerung**

1. Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

2. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

2.1.) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	46,00 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15,00 Euro

## **§ 6 Verfahren bei abweichender Besteuerung**

1. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
2. Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
3. Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde Guteborn mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 7 Entstehung des Steueranspruches und Anzeigepflicht**

1. Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
2. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 7. Kalendertag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Zeigt der Halter die Entfernung eines Apparates verspätet an, so gilt bezüglich der Entfernung der Tag des Anzeigeneinganges als Tag der Beendigung des Haltens. Ein gleichartiger Austauschapparat braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt des Amtes Ruhland eine Erklärung auf amtlichem Vordruck über die im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben und die errechnete Steuer an die Amtskasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
2. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf) , ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.  
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss

innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit das Steueramt des Amtes Ruhland hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

3. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

4. Die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte kann auf Antrag monatlich zum 15. des laufenden Kalendermonates erfolgen. Die Vergnügungssteuer nach Einspielergebnis zum 15. des Folgemonates. Hierzu ist eine monatliche Erklärung erforderlich.

### **§ 9 Steuerschätzung**

Soweit die Bediensteten des Amtes Ruhland Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen können, können sie die Steuer schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Bediensteten des Amtes Ruhland sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg handelt, wer

- a) seinen Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht termingerecht nachkommt oder
- b) der Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 diese Satzung nicht nachkommt oder
- c) trotz Aufforderung nach § 10 keine Geschäftsunterlagen vorlegt und notwendige Auskünfte nicht erteilt.

2. Gemäß § 15 Abs. 3 KAG des Landes Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. 08. 2006 in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, den 17. 11. 2006



gez. R. Adler  
Amtsdirektor